

Zusatzvereinbarung

zum sogenannten „BerufsAbitur“

Zwischen

Ausbildungsbetrieb

Straße

PLZ, Ort

und

Auszubildendem¹

Straße

PLZ, Ort

gesetzlich vertreten durch
(bei Minderjährigkeit)

Erziehungsberechtigte(r)

Straße

PLZ, Ort

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

§ 1 Ausbildungsverhältnis ELEKTRONIKER (FR: „ENERGIE- UND GEBÄUDE-TECHNIK“) im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Ausbildung und Abitur

Die Vertragsparteien haben ein Ausbildungsverhältnis in vorbezeichnetem Bildungsgang abgeschlossen. Die Ausbildungsdauer beträgt 4 Jahre (48 Monate).

§ 2 Struktur des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang ist in einen betrieblichen (inkl. überbetrieblicher Ausbildung und Urlaub) und einen schulischen Teil untergliedert.

(2) Beide Teile haben - im Gesamtjahresüberblick - eine Dauer von ca. 26 Wochen.

§ 3 Betriebliche Ausbildungszeiten

(1) Die betriebliche Ausbildung ist über die Gesamtbildungsdauer von 4 Jahren als sogenannte Teilzeitberufsausbildung (vgl. § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz) konzipiert. Die (im Ausbildungsvertrag anzugebende) tägliche Ausbildungszeit während der betrieblichen Ausbildung wird dadurch nicht reduziert.

(2) Der erfolgreiche Berufsabschluss ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abiturprüfung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genannt.

§ 4 Schulischer Verlauf

- (1) Der Bildungsgang findet statt am Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn.
- (2) Die Fachhochschulreifeprüfung erfolgt nach 2 Jahren.
- (3) Die Abiturprüfung findet am Ende des 4. Ausbildungsjahres statt.
- (4) Teilnahmevoraussetzungen zur Abiturprüfung sind der erfolgreiche Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung sowie der Gesellenprüfung.

§ 5 Vorzeitige Beendigung des schulischen Teiles

- (1) Entscheidet sich der Auszubildende vor oder nach Erlangung der Fachhochschulreife dazu, vom Erwerb des Abiturs abzusehen, wird der Ausbildungsgang in ein reguläres 42-monatiges Ausbildungsverhältnis überführt.
- (2) Hierüber ist eine Änderungsvereinbarung zu schließen und dem Berufskolleg und der Handwerkskammer anzuzeigen.
- (3) Die weitere Beschulung des Auszubildenden erfolgt in einer regulären Klasse eines Berufskollegs.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der betrieblichen Ausbildung

- (1) Wird der betriebliche Teil der Ausbildung vorzeitig beendet, kann der doppelqualifizierende Bildungsgang „Duale Ausbildung und Abitur“ vom Auszubildenden nicht weiter besucht werden.
- (2) Die Beendigung ist dem Berufskolleg und der Handwerkskammer anzuzeigen.

§ 7 Ende der Berufsausbildung

Der Ausbildungsgang endet regulär mit Auslaufen der vereinbarten Ausbildungszeit oder – falls zeitlich früher gelegen – mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Freistellung bei Weiterbeschäftigung

- (1) Wird der Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Gesellenprüfung weiterbeschäftigt, so ist dieser für die noch verbleibenden Berufsschulzeiten zur Erlangung des Abiturs und die damit einhergehenden Prüfungstermine freizustellen.
- (2) Für Zeiten der Freistellung kann eine Vergütung gezahlt werden.

§ 9 Verlängerung der Berufsausbildung

- (1) Wird Teil 2 der Gesellenprüfung nicht erfolgreich abgelegt, besteht ein Verlängerungsanspruch zwecks Prüfungswiederholung gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz.
- (2) Bei Verlängerung des betrieblichen Ausbildungsteils kann die Abiturprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (siehe § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung).

§ 10 Sonstiges

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb (Stempel/Unterschrift)

Auszubildender / gesetzl. Vertretung